Gymnasium Kleine Burg Braunschweig - Kleine Burg 5, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/470-2414, Fax: 0531/470-2479, E-Mail: Schulleitung@kleineburg.de

BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

Gesetzliche Grundlage: AVO-GOBAK i.d.geltenden Fassung

Gültig erstmals für den Abiturjahrgang 2018
(noch „G8“)

Stand: Sept. 2016

§1 Arten der Abschlüsse: Die Fachhochschulreife

(3) Die *Fachhochschulreife* wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (also: aus 11.1+11.2 oder 11.2+12.1 oder 12.1+12.2), und zwar

(a) der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und

(b) der berufsbezogene Teil durch 1) ein *mindestens einjähriges* berufsbezogenes Praktikum 2) oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder 3) ein einjähriges soziales Jahr / Wehrdienst / Zivildienst / Bundesfreiwilligendienst.

§ 17 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe ohne Abiturprüfung verlässt und die unten genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Niveau je nach Schwerpunkt) insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
2. in weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen, darunter immer das 3. Prüfungsfach, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

In mindesten 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils 5 Punkte erreicht worden sein, darunter in mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach.

(5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 müssen die Fächer nach der **Anlage 7** sein.

(8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 18 Zeugnis der Fachhochschulreife

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Anlage 7

(zu § 17 Abs. 5)

Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Stunden	Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4	2
Fremdsprache[1)]	4	2
Geschichte[2)]	2 oder 4	2
Mathematik	4	2
Naturwissenschaft[1)]	4	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen *dieselbe* Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) oder Politik/Wirtschaft oder Erdkunde oder Religion (dann aber nicht nur zweistündig!).

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 8)

Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0